

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Kommunales und Recht
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr **2019**

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

☐ Verbandsgemeinde

☒ Ortsgemeinde

Name: **Burtscheid (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf)**

Anschrift: Saarstraße 7, 54424 Thalfang

Vertrag vom: 17.12.2013

Beitritt zum: 01.01.2014

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	8.992 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	156 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):	469 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3):	375 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto-tilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2018	7.115 €	68.170 €	375 €	0 €
Nachweisjahr 31.12.2019	6.740 €	94.697 €	375 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP ja ☒ nein ☐

Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung) ja ☒ nein ☐

4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Lfd-Nr.	Buchungsstelle <i>(Produkt / Konto)</i>	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme <i>(gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)</i>	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
			ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	mehr (+) / weniger (-)
1	6110.40110000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A von 330 % auf 350 %	☐	☐	☒	169€	158,53€	- 10,47€
2	6110.40120000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 350 % auf 375 %	☒	☐	☐	396€	476,56€	80,56€
3			☐	☐	☐	€	€	€
4			☐	☐	☐	€	€	€
5			☐	☐	☐	€	€	€
			☐	☐	☐	€	€	€
			☐	☐	☐	€	€	€
			☐	☐	☐	€	€	€
			☐	☐	☐	€	€	€
			Gesamt:			565 €	635,09€	70,09€

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):	635,09€
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)):	2.399,15€
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:	3.034,24€
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	156,00€
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):	2.878,24€

Basieren die vorgenannten Ist-Zahlen auf dem **festgestellten** Jahresabschluss für das maßgebende Haushaltsjahr? ja ☐ nein ☒

5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Burtscheid, 19.11.2020

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw.
Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgemeinden)



(Dienstsiegel)

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

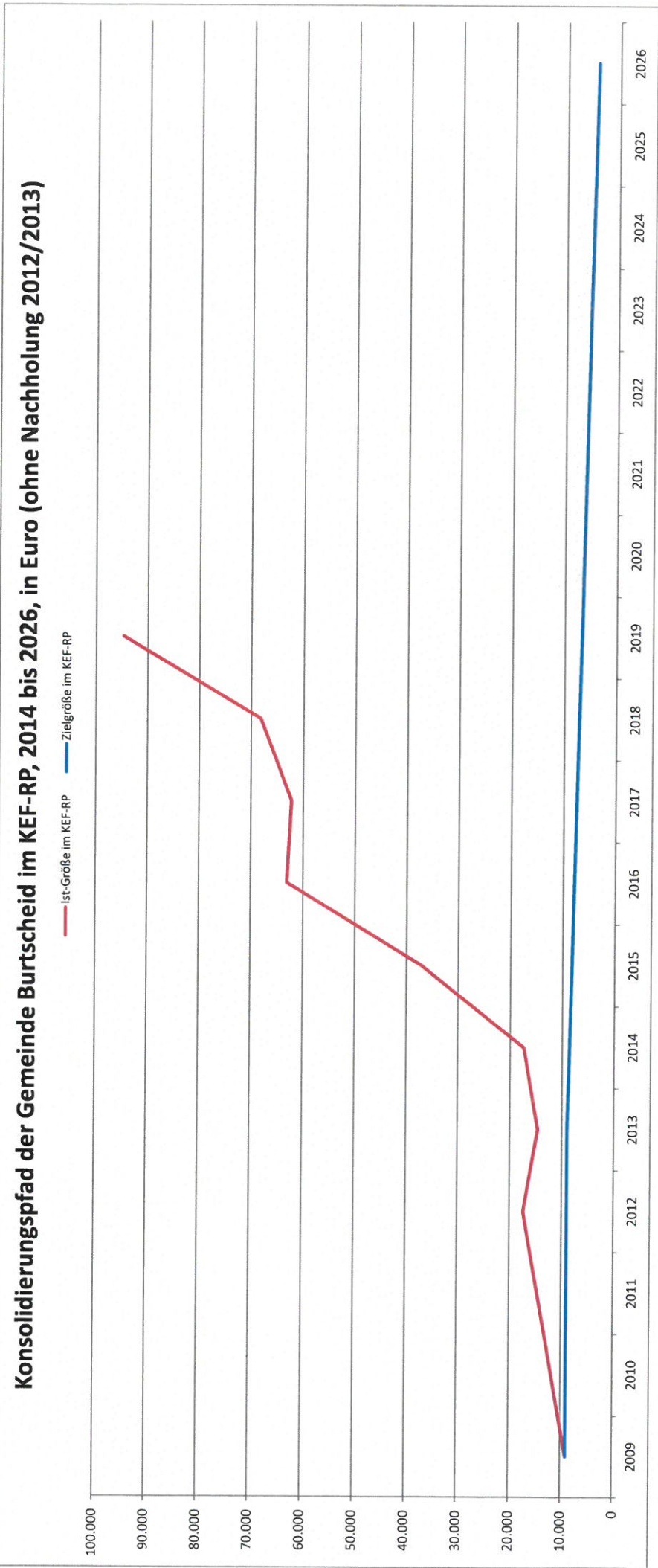
Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich	
☐ keine Beanstandungen	☐ die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
☐ nichts weiteres zu veranlassen	☐ folgendes zu veranlassen

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht

54516 Wittlich, _____

(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	8.992	8.992	8.992	8.617	8.241	7.866	7.491	7.115	6.740	6.365	5.989	5.614	5.239	4.864	4.488	4.113
Ist-Größe	8.992	17.353	14.648	17.359	37.187	63.057	62.246	68.170	94.697							



**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2019
Ortsgemeinde Burtscheid**

Begründung der Nichterreichung der Mindestnettотilgung in Höhe von 375 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Burtscheid die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 375 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2019 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Burtscheid erhöhen sich um 26.527 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten betragsmäßig nicht nur vollumfänglich erfüllt werden, vielmehr wurde der zu erbringende Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde um 70,09 € überschritten.

Die Mindestnettотilgung in Höhe von 375 € konnte, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2019 nicht realisiert werden, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Mitursächlich hierfür ist das Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie die hohe Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, sowie die Betriebskostenumlage für die Grundschulen Thalfang und Heidenburg. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang verringert wurde.

Anlage zum Konsolidierungsnachweis

Berechnung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze

1. Erhöhung des Hebesatzes der GSt A von 330 % auf 350 %:

Aufkommen 2019 insgesamt laut Jahresrechnung:	2.813,87
Grundzahl (Aufkommen / Hebesatz 2019 = 355%)	792,64
Grundzahl x Differenz von 330% zu 350% = IST-Betrag	158,53

2. Erhöhung des Hebesatzes der GSt B von 350 % auf 375%:

Aufkommen 2019 insgesamt laut Jahresrechnung:	7.243,73
Grundzahl (Aufkommen/Hebesatz 2019 = 380%)	1.906,24
Grundzahl x Differenz von 350% zu 375% = IST-Betrag	476,56

OG Burtscheid

Berechnung bereinigte Liquiditätskredite nach den Vorgaben des KEF-RP zum 31.12.2019

Verbindlichkeiten ggü. der Verbandsgemeinde zum 31.12.2019	94.697,24
./. vorfinanzierte Investitionsauszahlungen *	0,00
= Bereinigter Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2019	94.697,24

* Vorfinanzierte Investitionsauszahlungen:

In den Haushaltsjahren 2018/2019 beschränkte sich die Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde Burtscheid auf die Investitionskostenumlage Grundschulen. Der sich nach der endgültigen Abrechnung 2018 ergebende hieraus resultierende "Investitionskreditbedarf" beläuft sich auf 198,13 €. Eine Kreditaufnahme wird tatsächlich nicht erfolgen, da sich eine solche als wirtschaftlich unzweckmäßig darstellt und demnach gegen § 103 Abs. 1 i.V.m. § 94 Abs. 4 GemO verstößt. In 2019 wurde aufgrund des geringen Umlagebetrages aufgrund der Unwirtschaftlichkeit keine Kreditermächtigung beantragt. In Bezug auf die Berechnung der bereinigten Liquiditätskredite zum 31.12.2019 sind daher keine Investitionsauszahlungen zu berücksichtigen.